



Stand: 22.02.2024

## **Fragen und Antworten zur Wiederholung der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 11. Februar 2024 im Land Berlin (Hauptwahl am 26. September 2021)**

Das Bundesverfassungsgericht hat am 19. Dezember 2023 entschieden, dass die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag in mehreren Berliner Wahlbezirken wiederholt werden muss (BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 19. Dezember 2023 - 2 BvC 4/23 -).

Für die Wiederholungswahl gilt das Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das vor der Hauptwahl zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S.1482) geändert worden ist, sowie die Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I 1376), die vor der Hauptwahl zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist. Die in diesem Fragen- und Antworten-Katalog zitierten gesetzlichen Regelungen beziehen sich auf diese maßgeblichen Fassungen der Rechtsgrundlagen.

Häufig gestellte Fragen werden im Folgenden vom Landeswahlleiter für Berlin in Abstimmung mit der Bundeswahlleiterin beantwortet.

### **Bundestag und Abgeordnete**

#### **1. Beginnt mit der Teil-Wiederholungswahl eine neue Legislaturperiode?**

Die 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beginnt mit der Teil-Wiederholungswahl nicht neu, sie wird fortgesetzt. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Teil-Ungültigkeitserklärung der Bundestagswahl 2021 betrifft nur die Wahl in Teilen Berlins und unmittelbar somit nur das damals für Berlin festgestellte Wahlergebnis. Aufgrund der Teil-Wiederholungswahl im Land Berlin wird das Wahlergebnis für die Wahlen zum 20. Deutschen Bundestag insgesamt noch einmal neu festgestellt. Dabei kann es zu einzelnen



Mandatsverschiebungen im Deutschen Bundestag kommen. Die Legitimation des 2021 gewählten Deutschen Bundestages wird auch für die von ihm vor der Wiederholungswahl getroffenen Entscheidungen nicht eingeschränkt.

## **2. Kann die Wiederholungswahl auch für das Mandat von Bundestagsabgeordneten aus anderen Bundesländern Auswirkungen haben?**

Ja. Bei der Wiederholungswahl werden nicht nur die Erst-, sondern auch die Zweitstimmen in den betroffenen Berliner Wahlkreisen neu abgegeben und das Wahlergebnis unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Berliner Wiederholungswahl bundesweit neu festgestellt. Es kann daher zu länderübergreifenden Verschiebungen bei der Sitzverteilung kommen. Somit können auch in anderen Bundesländern neue Mandatsgewinne und -verluste entstehen.

## **3. Welche Besonderheiten ergeben sich bei der Neufeststellung des Gesamtwahlergebnisses für die nach dem Prinzip der Listennachfolge in den Bundestag nachgerückten Mitglieder?**

Die Ergebnisermittlung und Neufeststellung des bundesweiten Gesamtwahlergebnisses erfolgt durch den Bundeswahlausschuss unter Berücksichtigung der neuen Feststellungen der Berliner Kreiswahlausschüsse und des Berliner Landeswahlausschusses. In den übrigen Ländern bleiben die Feststellungen der Kreis- und Landeswahlausschüsse aus 2021 unverändert. An diese Feststellungen ist der Bundeswahlausschuss weiterhin gebunden.

In der Folge kann das dazu führen, dass Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen der Neufeststellung des Gesamtwahlergebnisses noch einmal als gewählt festgestellt werden, obwohl nach dem Prinzip der Listennachfolge für sie bereits andere Personen in den Bundestag nachgerückt sind, weil ursprünglich Gewählte verstorben sind, ihre Wählbarkeit verloren haben oder die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag abgelehnt oder verzichtet haben.

Nachgerückte Mitglieder des Bundestages behalten grundsätzlich ihre Mandate. So gilt auch für die bundesweite Neufeststellung des Wahlergebnisses aufgrund der Berliner Wiederholungswahl, dass eine Mandatsablehnung oder der Verzicht auf ein Mandat grundsätzlich unwiderruflich ist (§§ 46 Absatz 3 Satz 3, 45 Absatz 1 Satz 4 Bundeswahlgesetz). Im Rahmen der Neufeststellung des Wahlergebnisses, welche die ursprünglich gewählten Bewerbenden erneut als gewählt ausweist, kann daher – soweit der



Bundeswahlausschuss dies beschließt - jeweils informatorisch auf dessen Ausscheiden hingewiesen werden.

Eine Ausnahme gilt für solche Mitglieder des Bundestages, die auf in Berlin ursprünglich Gewählte nachgerückt sind, wenn letztere nach der Hauptwahl im Jahr 2021 auf ein errungenes Mandat verzichtet hatten oder verstorben sind. Da eine Änderung des Wahlvorschlages nur im Falle des Todes oder des Verlustes der Wählbarkeit in Betracht kommt (§ 44 Absatz 2 BWG i. V. m. § 83 Absatz 6 Bundeswahlordnung), treten in Berlin zur Wiederholungswahl auch Personen an, die nach der Hauptwahl ihr Mandat abgelehnt oder zwischenzeitlich darauf verzichtet haben. Soweit diese Kandidierenden bei der Wiederholungswahl in Berlin erneut erfolgreich sind, hängt der Fortbestand des Mandats der Nachgerückten, davon ab, dass die Erstgenannten die Annahme des Mandats ablehnen (vgl. dazu auch unten Frage 4. c)).

## **Parteien/ Bewerberinnen und Bewerber**

### **4. Können Wahlvorschläge geändert werden und falls ja, in welchen Fällen werden die Wahlvorschläge geändert?**

#### **a) Grundsätzliche Beibehaltung der Wahlvorschläge**

Der Deutsche Bundestag hat - § 44 Absatz 2 Bundeswahlgesetz entsprechend - mit Beschluss vom 10. November 2022 entschieden:

*„Die Wiederholungswahl findet nach denselben Wahlvorschlägen wie die Hauptwahl statt. Gemäß § 83 Absatz 6 der Bundeswahlordnung können Wahlvorschläge nur geändert werden, wenn ein Bewerber gestorben oder nicht mehr wählbar ist. Neue Wahlvorschläge werden nicht zugelassen.“*

Danach werden Wahlvorschläge grundsätzlich nicht geändert.

Eine Änderung von Wahlvorschlägen kommt nur dann in Betracht, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber verstorben ist oder seine Wählbarkeit verloren hat. Letzteres kann durch den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit oder durch Richterspruch eintreten. Darüber hinaus sind keine Gründe zuzulassen, die zu einer Änderung des Wahlvorschlages führen.



Eine Änderung von Wahlvorschlägen infolge des Verlustes der Wählbarkeit oder im Todesfall hat den ersatzlosen Wegfall der Kandidatur der Bewerberin oder des Bewerbers zur Folge. Dies ergibt sich aus der Klarstellung im Beschluss des Deutschen Bundestages, dass neue Wahlvorschläge nicht zugelassen werden. Das Bundesverfassungsgericht hat dies in seinem Urteil bekräftigt und klargestellt, dass Wahlvorschläge nur in Form einer Streichung geändert werden können.

Dies gilt sowohl für Listen- als auch für Wahlkreiskandidierende.

Eine Ersetzungsbefugnis bei Wegfall eines Kreiswahlvorschlags scheidet demnach ebenso aus, wie die Befugnis, neue Bewerbende für die Landeslisten zu benennen.

Eine Anwendung der Vorschriften über die Nachwahl, wonach beim Tod von Wahlkreisbewerbenden ein neuer Wahlvorschlag (im erleichterten Verfahren gem. § 82 Absatz 2 Bundeswahlordnung) eingereicht werden darf, sieht das Bundeswahlrecht für die Wiederholungswahl nicht vor.

#### **b) Änderung durch Parteiaustritt/Verlust der Parteimitgliedschaft/Parteiwechsel**

Änderungen durch Parteiaustritt/Verlust der Parteimitgliedschaft/Parteiwechsel haben keinen Einfluss auf die Kandidatur für die Wiederholungswahl und den nachfolgenden möglichen Mandatserwerb. Erst bei einer eventuellen Listennachfolge nach der Wahl spielen solche Umstände nach § 48 Absatz 1 Satz 3 Bundeswahlgesetz eine Rolle. Bei der Neufeststellung des Gesamtwahlergebnisses können Veränderungen in der Parteizugehörigkeit aus den bereits oben unter Frage 3 erörterten Gründen nicht abgebildet werden.

#### **c) Änderung durch Rücktritt/Verzicht von der Kandidatur bzw. dem bei der Hauptwahl errungenen Mandat im Verlauf der bisherigen Legislaturperiode**

Auch Berliner Bewerberinnen und Bewerber, die zur Hauptwahl als gewählt festgestellt wurden und anschließend den Erwerb der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag abgelehnt oder im Laufe der Legislaturperiode hierauf verzichtet haben, verbleiben auf den Stimmzetteln. Sie sind wie zur Hauptwahl wählbar. Dies gilt sowohl für Listen- als auch für Wahlkreisbewerbende.

## **5. Werden die Kreiswahlausschüsse und der Landeswahlausschuss sowie im Beschwerdefall der Bundeswahlausschuss zu Änderungen der Wahlvorschläge tagen?**

Die jeweils zuständigen Kreiswahlausschüsse (Wahlkreisbewerbende) und der Landeswahlausschuss Berlin (Landeslisten) haben am 20. Dezember 2023 getagt und über Änderungen von Wahlvorschlägen entschieden, falls Bewerbende zwischenzeitlich verstorben sind oder ihre Wählbarkeit verloren haben.

Gegen die Entscheidungen der jeweiligen Kreiswahlausschüsse und des Landeswahlausschusses zu diesen Änderungen von Wahlvorschlägen steht den Betroffenen die Beschwerdemöglichkeit entsprechend den §§ 26 Absatz 2, 28 Absatz 2 Bundeswahlgesetz an den Landeswahlausschuss bzw. Bundeswahlausschuss offen. Der Landeswahlleiter von Berlin hat in diesem Zusammenhang von seiner Regelungsbefugnis gemäß § 83 Absatz 7 Bundeswahlordnung zur Anpassung des Wiederholungswahlverfahrens an besondere Verhältnisse Gebrauch gemacht und die Beschwerdefrist von drei auf zwei Tage verkürzt. **Beschwerden gegen die Entscheidungen über die Änderungen von Wahlvorschlägen können bis zum 22. Dezember 2023 eingelegt werden.**

Redaktionelle Änderungen der Wahlvorschläge werden nur dann vorgenommen, wenn dies für die Identifikation der Bewerbenden und Parteien aufgrund des Zeitablaufs seit der Hauptwahl unerlässlich ist. Für Änderungen bei den Bewerbenden gilt dies ausschließlich für Namen bzw. Namenszusätze (z.B. bei Eheschließungen, Erwerb eines Doktorgrades). Die Änderungen erfolgen von Amts wegen auf der Grundlage der im Melderegister eingetragenen Daten und werden in den Sitzungen der Kreiswahlausschüsse bzw. des Landeswahlausschusses am 20. Dezember 2023 lediglich zur Kenntnis gegeben.

## **6. Gibt es einen Stichtag für die Änderung der Wahlvorschläge?**

Ja, über die Änderung der Wahlvorschläge wurde unbeschadet der Beschwerdemöglichkeit in den Sitzungen der Kreiswahlausschüsse und des Landeswahlausschusses am 20. Dezember 2023 beraten.

## **7. Werden die Wahlvorschläge erneut bekanntgemacht?**

Der Landeswahlleiter wird am Tag nach der letzten Sitzung des zuständigen Wahlausschusses (im Beschwerdefall ist dies die Sitzung des Bundeswahlausschusses bzw. die Beschwerdesitzung des Landeswahlausschusses) die geänderten Wahlvorschläge entsprechend den §§ 26 Absatz 3, 28 Absatz 3 Bundeswahlgesetz im Amtsblatt von Berlin bekanntmachen. Im Übrigen wird für die unveränderten Wahlvorschläge auf die Bekanntmachung der Wahlvorschläge zur Hauptwahl im Amtsblatt vom 9. August 2021 (ABl. Nr. 33/ 9. August 2021) verwiesen. Eine erneute Bekanntmachung der unveränderten Wahlvorschläge erfolgt somit nicht.

Als geänderte Wahlvorschläge werden, neben den zu streichenden Bewerbenden, auch die Fälle bekanntgemacht, in denen es Änderungen im Namen von Personen (auch durch Namenszusätze wie bspw. ein Dokortitel) oder Parteien gab. Dies ist notwendig, damit die betreffenden Personen oder Parteien für Wählende klar identifizierbar sind.

Zu diesem Zweck hat der Landeswahlleiter im Vorfeld der Urteilsverkündung des Bundesverfassungsgerichts alle Wahlvorschlagsträger und die jeweiligen Vertrauenspersonen mit einem Hinweisschreiben gebeten, im eigenen Interesse entsprechende Namensänderungen von Bewerbenden in ihren Wahlvorschlägen auf Aktualität zu prüfen und rechtzeitig im Melderegister bereinigen zulassen.

Zugleich wird die Bundeswahlleiterin den Inhalt der Bekanntmachung des Landeswahlleiters auf ihrer Internetseite [www.bundeswahlleiterin.de](http://www.bundeswahlleiterin.de) veröffentlichen.

## **8. Werden die Stimmzettel gegenüber der Hauptwahl am 26. September 2021 geändert?**

Die Stimmzettel für die Wiederholung der Bundestagswahl werden entsprechend dem Muster der Anlage 26 zu § 28 Absatz 3 und § 45 Absatz 1 Bundeswahlordnung erstellt. Die Stimmzettel erhalten einen Zusatz, woraus hervorgeht, dass es sich um die Wiederholung der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 handelt.

Darüber hinaus werden die Stimmzettel gegenüber der Hauptwahl in den folgenden Fällen geändert.

### **a) Streichung von Bewerberinnen und Bewerbern**

Änderungen des Wahlvorschlages und Stimmzettels erfolgen nur in Form von Streichungen, wenn Bewerbende verstorben sind oder ihre Wählbarkeit verloren haben (vgl. oben Frage 4 a)).

(1) Bei Wahlkreisbewerbenden bedeutet dies, dass die Zeile auf dem Stimmzettel, in der die gestrichene Bewerberin oder der gestrichene Bewerber zuvor aufgeführt wurde, leer bleibt. Nur so kann sichergestellt werden, dass Wählende nicht versehentlich ihre Stimme für diesen ungültigen Wahlvorschlag abgeben.

(2) Bei Listenbewerbenden bedeutet die Streichung, dass die gestrichene Bewerberin oder der gestrichene Bewerber ebenfalls nicht mehr auf dem Listenvorschlag der betreffenden Partei aufgeführt wird. Dennoch werden die ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber des jeweiligen Landeslistenvorschlags auf dem Stimmzettel aufgeführt. Sofern der betreffende Landeslistenvorschlag mehr als fünf Personen enthält, rücken bisher nicht auf dem Stimmzettel aufgeführte Listenbewerbende nach, bis insgesamt fünf Bewerberinnen und Bewerber des jeweiligen Landeslistenvorschlags auf dem Stimmzettel stehen. Die Reihenfolge der betreffenden Listenbewerbenden und folglich ihr Nachrücken richtet sich nach der Nummerierung, wie sie mit Bekanntmachung vom 9. August 2021 im Amtsblatt von Berlin (ABl. Nr. 33/ 9. August 2021) für die Hauptwahl zugelassen und veröffentlicht wurde.

Beim Nachrücken auf dem Stimmzettel handelt es sich um keine Änderung des Listenwahlvorschlags. Da neue Bewerberinnen und Bewerber für die Listenkandidatur nicht berufen werden dürfen, bleibt der Wahlvorschlag gegenüber der Hauptwahl unverändert.

Aus Gründen der Gleichbehandlung gemäß den gesetzlichen Vorgaben aus § 30 Absatz 2 Nr. 2 Bundeswahlgesetz i. V. m. § 45 Absatz 1 Bundeswahlordnung wird jeder Listenwahlvorschlag die Namen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber der bereits zugelassenen Landesliste umfassen.

### **b) Namensänderungen von Parteien und Personen**

Redaktionelle Änderungen werden von den zuständigen Kreiswahlleitungen sowie vom Landeswahlleiter nur dann berücksichtigt, soweit sie hiervon rechtzeitig Kenntnis erlangen (vgl. zum Stichtag für eine Änderung der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel Frage 6.).

Die Anpassungen wurden den Kreiswahlausschüssen und dem Landeswahlausschuss in der jeweiligen Sitzung am 20. Dezember 2023 zur Kenntnis gegeben.

### **c) Titeländerungen von Personen**

Auch die Änderungen von Titeln oder ähnlichen Namenszusätzen werden von den zuständigen Kreiswahlleitungen sowie vom Landeswahlleiter berücksichtigt, soweit sie hiervon rechtzeitig Kenntnis erlangen (vgl. zum Stichtag für eine Änderung der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel Frage 6.). Die Anpassungen werden den Kreiswahlausschüssen und dem Landeswahlausschuss in der jeweiligen Sitzung am 20. Dezember 2023 zur Kenntnis gegeben.

### **9. Wann erwerben Bewerbende die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag?**

Nach Feststellung der Gewählten durch den Bundeswahlausschuss benachrichtigen die jeweils zuständigen Wahlleitungen nach § 44 Absatz 4 Satz 2 Bundeswahlgesetz die „neu“ Gewählten und fordern sie dazu auf, sich binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie das Mandat annehmen. Die „neu“ Gewählten sind Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund der Wiederholungswahl erstmals ein Mandat neu errungen haben - also Personen, die zum Zeitpunkt der Wiederholungswahl kein Bundestagsmandat innehaben.

Bewerberinnen und Bewerber, die bereits Mitglied des Deutschen Bundestages sind und deren Mandat aufgrund der Wiederholungswahl nicht wegfällt, erhalten keine förmliche Benachrichtigung. Ihr Mandat bleibt unverändert bestehen.

Die neu gewählten Bewerberinnen und Bewerber können im Falle ihrer Wahl das Mandat annehmen oder ablehnen. Die Ablehnung der Wahl muss aktiv erklärt werden, vgl. § 45 Absatz 3 Satz 3 Bundeswahlgesetz.

Bei ausdrücklicher oder stillschweigender Annahme der Wahl verlieren die listennachfolgenden Personen, welche momentan an ihrer Stelle im Deutschen Bundestag sitzen, die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag. Der Verlust der Mitgliedschaft tritt jedoch erst ein, wenn der Ältestenrat des Deutschen Bundestages den Verlust der Mitgliedschaft der listennachfolgenden Person beschließt (vgl. nachfolgend Frage 10.). Zur Unwiderruflichkeit von Mandatsverzichtserklärungen durch bei der Hauptwahl in anderen Bundesländern Gewählte vgl. oben Frage 3.





## **10. Wann verlieren Abgeordnete die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag?**

Aufgrund der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis durch den Bundeswahlausschuss bundesweit neu festgestellt. Wenn Abgeordnete infolge veränderter Wahlergebnisse nicht mehr als gewählt festgestellt werden, beschließt in diesen Fällen der Ältestenrat des Deutschen Bundestages unverzüglich von Amts wegen über den Verlust ihrer Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag. Sie scheiden mit der Entscheidung des Ältestenrates aus dem Deutschen Bundestag aus.

## **11. Dürfen Bewerbende erneut Wahlwerbung auf öffentlichen Straßen machen?**

Die Wahlwerbung auf öffentlichen Straßen in Berlin richtet sich nach § 11 Absatz 2a Satz 2 und 3 Berliner Straßengesetz. Danach sind im Falle einer Wiederholungswahl Werbeanlagen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Wahlen stehen, ausschließlich für einen Zeitraum von sechs Wochen vor bis spätestens eine Woche nach dem Wahltag zu erlauben. Fällt der Beginn der Frist auf den 24. oder 31. Dezember oder auf einen gesetzlichen Feiertag, gilt der darauffolgende Werktag. Angesichts des für den 11. Februar 2024 festgelegten Wahltages wird die Plakatierung demnach bei entsprechender Genehmigung durch die zuständigen Bezirksämter ab dem 2. Januar 2024 ermöglicht. Die genauen Bedingungen zur Beantragung der Sondernutzungserlaubnisse sind bei den zuständigen Bezirken zu erfragen.

## **12. Ab wann können Adressdaten bestimmter Altersgruppen für Mailings etc. bezogen werden?**

Die Meldebehörden sind gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) berechtigt, Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister zu erteilen. Die Parteien dürfen die Daten nur für die Wahlwerbung verwenden und haben sie spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen oder zu vernichten. Eine Wahl im Sinne dieser Vorschrift ist auch eine Wiederholungswahl. Die Auskünfte der Meldebehörden sind auf nach Alter aufgeteilte Gruppenauskünfte beschränkt und dürfen nur bei der Wiederholungswahl tatsächlich Wahlberechtigte betreffen.

## **Wahlkreise und Wählende**

### **13. Bleiben die Wahlkreise und Wahlbezirksgrenzen gleich?**

Ja, die Einteilung des Wahlgebietes (Wahlkreise und Wahlbezirke) entspricht der zur Bundestagswahl am 26. September 2021.

### **14. In welchen Wahlkreisen und Wahlbezirken in Berlin findet die Wiederholung der Bundestagswahl statt?**

Die teilweise Wiederholungswahl findet insgesamt in 455 Wahlbezirken in Berlin statt. Erfasst sind dabei alle zwölf Berliner Bundestagswahlkreise. Eine Übersichtskarte aller von der teilweisen Wiederholungswahl erfassten Wahlbezirke finden Sie auf der Internetseite des Landeswahlleiter unter <https://www.berlin.de/wahlen/>. Dort finden Sie bis zum Wahltag auch eine Adresssuche zur Wiederholungswahl. Nach Angabe einer Berliner Anschrift aus dem Dropdownmenü erhalten Sie die Rückmeldung, ob die Wiederholungswahl in dem zu der Anschrift zugehörigen Wahlbezirk am 11. Februar 2024 stattfindet.

### **15. Werden neue Wählerverzeichnisse benötigt?**

Ja. Nach § 44 Absatz 2 Bundeswahlgesetz ist ein neues Wählerverzeichnis zu erstellen, wenn die Wiederholungswahl mehr als sechs Monate nach der Hauptwahl stattfindet. Dies ist bei der Berliner Wiederholungswahl der Fall.

### **16. Gelten für die Wiederholung der Bundestagswahl die gesetzlichen Fristen oder werden Fristen angepasst oder verkürzt?**

Gemäß § 44 Absatz 3 Satz 1 Bundeswahlgesetz muss die Wiederholungswahl spätestens 60 Tage nach der Rechtskraft der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Dezember 2023 stattfinden. Die vom Bundeswahlgesetz für die Wahlvorbereitung vorgesehenen Fristen (§§ 16 ff. Bundeswahlgesetz) erfordern Anpassungen.

Aus diesem Grund macht der Landeswahlleiter von Berlin zur Verkürzung des Briefwahlzeitraums von seiner Befugnis gemäß § 83 Absatz 7 Bundeswahlordnung Gebrauch. Danach kann er im Rahmen der Wahlprüfungsentscheidung Regelungen zur Anpassung des Wiederholungswahlverfahrens an besondere Verhältnisse treffen (vgl. bereits oben Frage 5.).

**Der Briefwahlzeitraum muss um eine Woche verkürzt werden.** Das heißt, anders als bei regulären Wahlen, beträgt der Briefwahlzeitraum nicht sechs, sondern fünf Wochen. **Der Briefwahlzeitraum startet mithin am 34. Tag vor der Wahl, d.h. am 8. Januar 2024.**

Grund für die Verkürzung ist, dass durch die nicht auszuschließende Notwendigkeit der Änderung von Wahlvorschlägen Stimmzettel angepasst werden müssen, ehe sie von der Druckerei gedruckt und an die betroffenen Wahlämter der zwölf Bundestagswahlkreise geliefert werden können. Frühestmöglicher Termin für die Anpassung der Stimmzettel ist die letzte Entscheidung des zuständigen Wahlorgans über die Änderung der Wahlvorschläge.

Diese könnte ggf. erst in den Beschwerdesitzungen des Landeswahlausschusses und Bundeswahlausschusses getroffen werden. Die Beschwerdesitzungen finden - soweit erforderlich - am 45. Tag vor der Wahl, also am 28. Dezember 2023, statt. Für die Anpassung, den Druck und die Auslieferung der Stimmzettel bliebe keine Zeit, wenn der Briefwahlzeitraum, wie bei regulären Wahlen, am 42. Tag vor der Wahl beginnen würde.

Um alle Aufgaben für den Beginn der Briefwahl zu erledigen, muss der Briefwahlzeitraum daher eine Woche später beginnen. Denn erst wenn die Stimmzettel bei den zuständigen Bezirkswahlämtern vorliegen, können die Briefwahlunterlagen versendet werden.

Darüber hinaus im Einzelnen geltende Fristen können Sie dem Terminplan auf der Internetseite des Landeswahlleiters <https://www.berlin.de/wahlen/> entnehmen.

### **17. Ab wann sind Anträge auf Erhalt von Briefwahlunterlagen möglich?**

Nach § 19 Absatz 2 Bundeswahlordnung ist auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung ein Vordruck für einen Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen platziert, der ebenso genutzt werden kann wie der dort enthaltene QR-Code. Eine Antragstellung kann jedoch auch schon ab dem 3. Januar 2024 erfolgen, wobei der Versand der Briefwahlunterlagen erst am 8. Januar 2024 erfolgen kann (vgl. die Frage 16.). Wenn Sie die Briefwahl bereits beantragen, bevor Sie eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, prüfen Sie bitte unbedingt vorher, ob Sie aufgrund Ihres Wohnortes zur Briefwahl wahlberechtigt sind.

Hierzu können Sie über die Adresssuche zur Wiederholungswahl auf der Internetseite des Landeswahlleiters (<https://www.berlin.de/wahlen/>) herausfinden, ob Sie in einem von der Wiederholungswahl betroffenen Wahlbezirk wohnen (vgl. die Frage 14.).

### **18. Mit welchen Fristen werden die Wahlbenachrichtigungen versendet?**

Die Wiederholungswahl erfolgt grundsätzlich nach denselben Vorschriften wie die Hauptwahl im September 2021.

Die letzte Zustellung der Wahlbenachrichtigung erfolgt am 21. Tag vor der Wiederholungswahl am 21. Januar 2024.

### **19. Dürfen Personen, die für die Hauptwahl am 26. September 2021 wahlberechtigt waren, aber zwischenzeitlich aus Berlin weggezogen sind, an der Wiederholungswahl am 11. Februar 2024 teilnehmen?**

Nein, die Teilnahme an der Wiederholungswahl setzt einen Wohnsitz in einem von der Wiederholungswahl erfassten Berliner Wahlbezirk voraus. Maßgeblich dafür ist die Anmeldung mit Hauptwohnsitz am 31. Dezember 2023 (42. Tag vor der Wahl).

Dies ergibt sich daraus, dass gemäß § 44 Absatz 2 Bundeswahlgesetz für eine Wiederholungswahl, die – wie hier – später als sechs Monate nach der Hauptwahl stattfindet, ein neues Wählerverzeichnis erstellt werden muss. Stichtag für die Eintragung in das Wählerverzeichnis ist für im Bundesgebiet gemeldete Personen der 42. Tag vor der Wahl (§ 16 Absatz 1 Bundeswahlordnung).

### **20. Was gilt für die Wahlberechtigung von Personen, die bei der Hauptwahl in einem Wahlbezirk gewohnt haben, in dem jetzt die Wiederholungswahl stattfindet, inzwischen aber in einen anderen Wahlbezirk verzogen sind?**

Auch hier gilt, dass die Teilnahme an der Wiederholungswahl einen Wohnsitz in einem von der Wiederholungswahl erfassten Berliner Wahlbezirk voraussetzt. Maßgeblich dafür ist die Anmeldung mit Hauptwohnsitz in einem von der Wiederholungswahl betroffenen Wahlbezirk am 31. Dezember 2023 (42. Tag vor der Wahl).

Dies ergibt sich daraus, dass gemäß § 44 Absatz 2 Bundeswahlgesetz für eine Wiederholungswahl, die – wie hier – später als sechs Monate nach der Hauptwahl stattfindet, ein neues Wählerverzeichnis erstellt werden muss. Stichtag für die Eintragung in das Wählerverzeichnis ist für im Bundesgebiet gemeldete Personen der 42. Tag vor der Wahl (§ 16 Absatz 1 Bundeswahlordnung).

Sie können über die Adresssuche auf der Internetseite des Landeswahlleiters herausfinden, ob Sie in einem von der Wiederholungswahl betroffenen Wahlbezirk wohnen (vgl. Frage 14.).

**21. Was gilt für die Wahlberechtigung von Personen, die nach der Hauptwahl nach Berlin zugezogen sind?**

Personen, die erst nach der Wahl am 26. September 2021 nach Berlin gezogen sind, werden von Amts wegen in das neue Wählerverzeichnis für die Wiederholungswahl eingetragen, wenn sie am 31. Dezember 2023 (42. Tag vor der Wahl) mit Hauptwohnsitz in einem von der Wiederholungswahl betroffenen Wahlbezirk in Berlin gemeldet sind.

Dies ergibt sich daraus, dass gemäß § 44 Absatz 2 Bundeswahlgesetz für eine Wiederholungswahl, die – wie hier – später als sechs Monate nach der Hauptwahl stattfindet, ein neues Wählerverzeichnis erstellt werden muss. Stichtag für die Eintragung in das Wählerverzeichnis ist für im Bundesgebiet gemeldete Personen der 42. Tag vor der Wahl (§ 16 Absatz 1 Bundeswahlordnung).

Sie können über die Adresssuche auf der Internetseite des Landeswahlleiters herausfinden, ob Sie in einem von der Wiederholungswahl betroffenen Wahlbezirk wohnhaft sind (vgl. Frage 14.).

**22. Was gilt für Personen, die innerhalb eines von der Wiederholungswahl betroffenen Wahlbezirk oder von einem von der Wiederholungswahl betroffenen Wahlbezirk in einen anderen von der Wiederholungswahl betroffenen Wahlbezirk umgezogen sind (Umzüge innerhalb des Wiederholungswahlgebietes)?**

Der Stichtag für die Eintragung in das Wählerverzeichnis von Amts wegen ist der 31. Dezember 2023 (42. Tag vor der Wahl gemäß § 16 Absatz 1 Bundeswahlordnung).

Personen, die sich erst ab dem 1. Januar 2024 innerhalb eines von der Wiederholungswahl betroffenen Wahlbezirk oder in einen anderen von der Wiederholungswahl betroffenen Wahlbezirk ummelden, bleiben unverändert im Wählerverzeichnis eingetragen. Ihr Wahllokal bleibt unverändert das ihrer vorherigen Adresse zugeordnete und auf ihrer Wahlbenachrichtigung angegebene (§ 16 Absatz 3 Satz 2 Bundeswahlordnung).



**23. Was gilt für Personen, die erst ab dem 1. Januar 2024 von außerhalb Berlins oder aus einem nicht von der Wiederholungswahl betroffenen Wahlbezirk in einen von der Wiederholungswahl betroffenen Wahlbezirk zuziehen?**

Diese Personen können nicht - auch nicht auf Antrag - in das Wählerverzeichnis eingetragen werden.

Dies ergibt sich daraus, dass der Stichtag für die Eintragung in das Wählerverzeichnis für im Bundesgebiet gemeldete Personen der 42. Tag vor der Wahl ist (§ 16 Absatz 1 Bundeswahlordnung).

**24. Wann und wo kann in das Wählerverzeichnis Einsicht genommen werden?**

In das Wählerverzeichnis kann vom 22. Januar 2024 bis zum 26. Januar 2024 beim zuständigen Bezirkswahlamt Einsicht genommen werden. Hierzu und zu Einspruchsmöglichkeiten erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

**25. Wie ist die Rechtslage für Erstwähler, die zur Wahl am 26. September 2021 noch nicht wahlberechtigt waren?**

Wahlberechtigt ist gemäß § 12 Absatz 1 Nr. 1 Bundeswahlgesetz, wer am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat. Maßgeblich dafür ist der Tag der Wiederholungswahl am 11. Februar 2024 und nicht derjenige der Hauptwahl am 26. September 2021.

Dies ergibt sich daraus, dass gemäß § 44 Absatz 2 Bundeswahlgesetz für eine Wiederholungswahl, die - wie hier - später als sechs Monate nach der Hauptwahl stattfindet, ein neues Wählerverzeichnis erstellt wird.

Sofern Personen am Wahltag der Wiederholungswahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllen, sind sie wahlberechtigt.

**26. Wie ist die Wahlberechtigung von Deutschen im Ausland geregelt?**

Für Deutsche im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die im Ausland leben, nach § 12 Absatz 2 Bundeswahlgesetz wahlberechtigt sind und vor ihrem Fortzug aus Deutschland zuletzt in einem von der Wiederholungswahl betroffenen Wahlbezirk gemeldet waren (§ 17 Absatz 2 Nummer 5 Bundeswahlordnung), gilt, dass sie nach § 16 Absatz 2 Bundeswahlordnung beim Bezirkswahlamt ihres letzten Wohnsitzes in Berlin einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen müssen, wenn sie von ihrem Wahlrecht

Gebrauch machen wollen. Der Antrag kann gemäß § 18 Absatz 1 Bundeswahlordnung noch bis zum 21. Januar 2023 (21. Tag vor der Wahl) gestellt werden.

### **27. Was gilt für nicht sesshafte Personen ohne Meldeanschrift?**

Personen ohne Meldeanschrift können noch bis zum 21. Januar 2024 einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem von der Wiederholungswahl betroffenen Wahlbezirk haben (§ 18 Absatz 1 in Verbindung mit § 16 Absatz 2 Bundeswahlordnung).